

**Benutzungsordnung
für die Werner-Seelenbinder-Sportstätten
vom 14.12.2009**

1. Allgemeines

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind alle Sportanlagen der Werner-Seelenbinder-Sportstätten, welche sich im Eigentum der Stadt Hermsdorf befinden
Dazu zählen: Sporthalle, Kegelhalle, Außenanlagen (eingezäunte Stadionanlage mit Nebenplätzen) sowie Sportlerheim ohne Gaststätten- und Wohnbereich
- (2) Die Sportstätten dienen der sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Ordnung
- (3) Die Stadt ist berechtigt, aus besonderen Gründen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung für einzelne Veranstaltungen abzuweichen
- (4) Weiterführende Regelungen sind in den speziellen Ordnungen geregelt.

2. Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sportstätten stehen den Schulen und Sportvereinen, für Schulsport, für Übungszwecke und zum Austragen von Wettkampfveranstaltungen und Sportfesten zur Verfügung

3. Nutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt bzw. eines beauftragten.
Der Antrag ist an die Stadt Hermsdorf zu richten.
- (2) Der Antragsteller ist nach Erhalt einer Zustimmung verpflichtet, einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag mit der Stadt Hermsdorf abzuschließen, welchem diese Benutzungsordnung zugrunde liegt.
- (3) Für den Schul- und Vereinssport stellt die Stadt im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungsamt des SHK und den Sportvereinen einen Benutzungsplan auf, wobei eine größtmögliche Ausnutzung anzustreben ist.
- (4) Kommt es nicht zum Vertragsabschluss und hat dies der Antragsteller zu vertreten, ist der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter berechtigt, die erteilte Zustimmung zurückzunehmen, ohne das daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.
- (5) Über die Benutzung von Sportstätten werden mit Vereinen Jahresverträge abgeschlossen. Dies gilt nicht für die ausschließlich schulsportlich genutzten Anlagen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages nach Ziffer (5) und auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage in einer bestimmten Benutzerzeit besteht nicht.

- (7) Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist jederzeit ein Widerruf durch die Stadt möglich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Kommt es zum Widerruf, da die Sportstätten für besondere Aufgaben der Schule oder der Stadt benötigt werden oder wegen technischer „Mängel“ bzw. aus Baumaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, muss es den Vereinen bzw. Schulen rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen vorher) schriftlich mitgeteilt werden. Dieser Widerspruch muss sich auf Ausnahmefälle beschränken.

4. Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Nutzung der Sportanlage schließt die Benutzung der dazugehörigen Räumlichkeiten wie Umkleide- Wasch- und Duschräume, Toiletten und Nebenräume mit ein.
- (2) Die Nutzungsdauer richtet sich nach der im Vertrag vereinbarten Nutzungszeit und dem Belegungsplan.
- (3) Die Nutzungszeiten für die Sportanlagen werden in einem Benutzungsplan durch die Stadt Hermsdorf festgehalten.

5. Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten.
Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln, so dass Verschmutzungen und Beschädigungen nicht entstehen können.
Hallengeräte dürfen im Freien nur genutzt werden, wenn vorher von der Stadt eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Sportgeräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen
- (3) Die Sportflächen, Sport- und Kegelhalle sowie Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, die vorher als Straßenschuhe bzw. im Außenbereich benutzt wurden.
- (4) Die Hallenbenutzer dürfen nicht eigenmächtig die Heizung oder andere technische Anlagen selbst bedienen. Alle anderen Tätigkeiten obliegen dem Sportstättenpersonal.
In Ausnahmefällen kann ein Verantwortlicher in die Bedienung der Beleuchtung eingewiesen werden.
- (5) Nach Beendigung der Übungsstunden oder Veranstaltungen sind die Verantwortlichen verpflichtet, die Beleuchtung auszuschalten und die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verschließen.
Die Sanitär- und Umkleieräume sind im ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu verlassen.

6. Aufsicht

- (1) Alle Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen autorisierten Verantwortlichen (Hallenwart, Übungsleiter, Trainer, Lehrer) stattfinden. Dieser ist für den reibungslosen Ablauf und für die Ruhe und Ordnung verantwortlich.

- (2) Der Verantwortliche ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung über die Beschaffenheit der Anlage, den baulichen Zustand sowie der Zugangswege zu informieren.
- (3) Vor der Benutzung der Geräte sind diese durch den Verantwortlichen auf Sicherheit zu überprüfen.
Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen.
Sollten Sportanlagen einschließlich Außensportstätten als gesperrt gekennzeichnet sein, so ist das Betreten bzw. die Benutzung untersagt.
- (4) Festgestellte Mängel und Schäden sind den Sportstättenverantwortlichen sofort zu melden und in das Benutzerbuch einzutragen.
Schadhafte Sportgeräte sind sofort zu kennzeichnen.
- (5) Bei Havarien (z. B. Wasserrohrbruch) ist sofortiges Eingreifen durch die Verantwortlichen notwendig, sofern kein Sportstättenverantwortlicher anwesend ist.
Informationspflicht besteht gegenüber der Stadt Hermsdorf bzw. der FFW.

7. Übungszeiten

- (1) In den genehmigten Benutzungszeiten ist beim Sportbetrieb die Zeit für Auf- und Abbau und für Aufräumen eingeschlossen.
Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit Ablauf der Benutzerzeit geräumt ist. Unverzüglich nach Beendigung der Benutzerzeit muss das Sportstättengelände verlassen sein.

8. Gebote, Verbote

- (1) Tiere dürfen in die gesamte Sportstätte nicht mitgebracht werden.
- (2) Das Rauchen ist auf den Sportflächen, sowie der Sporthalle mit Anbau und der gesamten Kegelhalle verboten.
- (3) Der Genuss und Verkauf von Getränken, Speisen und Drogen ist auf den Sportflächen der Sporthalle, Kegelhalle, sowie den Sanitäreinrichtungen verboten und wird kostenpflichtig geahndet. Bei Verstoß haftet der Veranstalter für aufgetretene Schäden und muss die eventuell notwendige Reinigung selbst übernehmen.
- (4) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern sowie Schildern, Tafeln Plakate, Bekanntmachungen u. ä. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt erlaubt.
- (5) Bis zur Beendigung der jeweiligen Veranstaltung sind die Ein- und Ausgänge sowie Fluchtwege freizuhalten.
- (6) Das Befahren des gesamten Sportgeländes (außerhalb der Parkfläche) ist nur mit Genehmigung der Stadt möglich. Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- (7) Glasflaschen jeglicher Art sind im Hallen- und Sanitärbereich (außer Foyer) verboten.

9. Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sportanlagen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Geräte und Zufahrtswege stehen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (5) Vereine sowie Benutzergruppen haben bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

10. Reinigung

- (1) Werden bei der Nutzung die Sportstätten über das übliche Maß hinaus verschmutzt, so dass zusätzlich gereinigt werden muss, so sind die Kosten hierfür vom Benutzer zu tragen bzw. ist die Grobreinigung durch den Benutzer zu erbringen.

11. Anzeigepflichtige Änderungen

- (1) Jede Änderung ist der Stadt vorher rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

12. Benutzungsentgelte

- (1) Für die außerschulische Benutzung der Sportanlagen ist ein Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Entgeltordnung (Tarif) zu zahlen.
- (2) Fälligkeit und Zahlungsbedingungen sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist grundsätzlich der Benutzer verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

13. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Vereine, Verbände und Veranstalter, die die Sportstätten benutzen, haben die Benutzungsordnung, die außerdem in der Sporthalle ausgehängt wird, durch schriftliche Erklärung anzuerkennen.

Pillau, Bürgermeister